



KREIS SOEST

Die Landrätin

Merkblatt

Bekanntnis zur Verfassungstreue

Bekanntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens

Bekanntnis zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges

Abgabe einer Loyalitätserklärung

Sehr geehrte Einbürgerungsbewerberin, sehr geehrter Einbürgerungsbewerber,

wenn Sie Ihre Einbürgerung beantragen, bedeutet dies, dass Sie die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben und damit zum Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland gehören möchten. Das deutsche Volk hat seine gemeinsamen Werte und die Ordnung seiner staatlichen Gemeinschaft im Grundsatz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegt und dabei als erstes Grundrecht bestimmt: **“Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“** Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. **Antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen sind mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Staatsangehörigkeitsgesetzes.**

Das Staatsangehörigkeitsgesetz verlangt dementsprechend als Voraussetzung für Ihre Einbürgerung zunächst, dass Sie sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes sowie zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges bekennen. Dazu erhalten Sie das Formular **“Bekanntnisse zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges“.**

Sie müssen diese Bekenntnisse **inhaltlich richtig** abgeben. **Ihre Einbürgerung ist gesetzlich ausgeschlossen, wenn der Staatsangehörigkeitsbehörde Tatsachen bekannt sind oder werden, die die Annahme rechtfertigen, dass eines oder mehrere dieser Bekenntnisse, die Sie abgegeben haben, inhaltlich unrichtig ist bzw. sind.** Werden der Staatsangehörigkeitsbehörde solche Tatsachen erst nach Ihrer Einbürgerung bekannt, ist die Behörde grundsätzlich dazu verpflichtet, Ihre Einbürgerung nach Maßgabe der dafür gesetzlich besonders bestimmten Voraussetzungen zurückzunehmen.

Das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland dürfen Sie nicht abgeben, wenn Sie verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen verfolgen oder unterstützen. Falls Sie in der Vergangenheit solche Bestrebungen verfolgt oder unterstützt haben, dürfen Sie das Bekenntnis nur abgeben, wenn Sie sich davon inzwischen abgewandt haben.

Zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens dürfen Sie sich nur bekennen, wenn Sie jede Form von Antisemitismus und jedes Vergessen, Verschweigen oder Verharmlosen des nationalsozialistischen Völkermordes an den Jüdinnen und Juden Europas ablehnen und das besondere und enge Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zum Staat Israel, insbesondere die Sicherheit und das Existenzrecht des Staates Israel, anerkennen.

Zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges dürfen Sie sich nur bekennen, wenn Sie verstanden haben, dass friedensstörende Handlungen, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges, in Deutschland von Verfassung wegen geächtet sind, das Friedensgebot ein die verfassungsmäßige Ordnung in Deutschland prägender Wertmaßstab ist und Sie sich diesem tragenden Verfassungsprinzip der Bundesrepublik Deutschland zuwenden.

Ferner müssen Sie ausdrücklich erklären, dass Sie keine verfassungsfeindlichen (extremistischen) Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder verfolgt oder unterstützt haben. Dazu erhalten Sie das Formular "**Loyalitätserklärung**". Falls Sie in der Vergangenheit verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt oder unterstützt haben, setzt Ihre Einbürgerung voraus, dass Sie sich davon inzwischen abgewandt haben; dies müssen Sie gegebenenfalls glaubhaft machen. Sind Sie sich nicht sicher, ob Sie mit bestimmten Aktivitäten verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder früher verfolgt oder unterstützt haben, müssen Sie dies ebenfalls angeben.

Wird Ihrem Einbürgerungsantrag entsprochen, müssen Sie vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde außerdem ein **feierliches Bekenntnis** ablegen, dass Sie das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werden, was ihr schaden könnte. Dies wird gegebenenfalls in der Niederschrift über die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde dokumentiert.

Kenntnisse der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, einschließlich

– der Kenntnis der im Grundgesetz festgelegten Gleichberechtigung von Mann und Frau und des Verbots der Mehrhe,

– der Kenntnis, dass antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Staatsangehörigkeitsgesetzes verstoßen,

– des Wissens um die besondere historische Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie

– der Kenntnis des verfassungsrechtlichen Verbots friedensstörender Handlungen

gehören zu den Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland, über die in der Regel verfügen muss, wer die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erwerben will. **Dieses Merkblatt informiert Sie zusammenfassend über das, was Ihnen mindestens bekannt und gegenwärtig sein sollte, wenn Sie die vorgenannten Bekenntnisse und die Loyalitätserklärung abgeben:**

1. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

Die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist die Basis für das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland. Sie begründet eine Staatsform ohne Gewalt- und Willkürherrschaft und ist eine rechtsstaatliche Ordnung, die auf der freien Selbstbestimmung des Deutschen Volkes beruht. Zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählen:

1.1 Demokratie und Volkssouveränität

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung (Parlamente), der vollziehenden Gewalt (Regierung und Verwaltung) und der Rechtsprechung (Gerichte) ausgeübt. Die Abgeordneten zu den Parlamenten des Bundes und der Länder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

1.2 Rechtsstaatlichkeit

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt (Regierung und Verwaltung) und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

1.3 Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition

In den Parlamenten bilden die dort vertretenen, nicht an der Regierung beteiligten Parteien das politische Gegengewicht zu den Regierungsparteien (Opposition). Bei der Kontrolle der Regierung durch das Parlament übt die Opposition damit eine zentrale demokratische Funktion aus. Die Opposition ist ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. Sie hat das Recht auf Chancengleichheit.

1.4 Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung

Die Regierung kann durch das Parlament abgelöst werden. Sie ist der Volksvertretung rechenschaftspflichtig und muss sich ihr gegenüber verantworten.

1.5 Unabhängigkeit der Gerichte

Die Rechtsprechung ist den Richterinnen und Richtern anvertraut und wird nur durch Gerichte ausgeübt. Die Richterinnen und Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Weder Regierungen noch Parlamente können die Rechtsprechung der Gerichte kontrollieren.

1.6 Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft

Die freiheitliche demokratische Grundordnung schließt Gewalt- und Willkürherrschaft aus. Zwar darf der Staat – und nur der Staat – Gewalt ausüben. Die Ausübung staatlicher Gewalt ist jedoch nur auf der Grundlage und im Rahmen ausdrücklicher, klar bestimmter und begrenzter gesetzlicher Regelungen zulässig, die verhältnismäßig sein müssen. Sie ist bestimmten staatlichen Organen vorbehalten, die dabei auch ihrerseits den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten müssen. Die Ausübung von Gewalt durch staatliche Organe unterliegt der Kontrolle unabhängiger Gerichte.

1.7 Die im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen konkretisierten Menschenrechte

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen konkretisieren bestimmte unverletzliche und unveräußerliche Menschenrechte als Grundrechte. Die Achtung dieser Menschenrechte (Grundrechte) ist die Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Dazu gehören insbesondere

1.7.1 die Unantastbarkeit der Würde des Menschen. Mit der Menschenwürdegarantie sind antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen unvereinbar; sie verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Staatsangehörigkeitsgesetzes

1.7.2 das Recht der Einzelnen auf Leben und körperliche Unversehrtheit

1.7.3 das Recht der Einzelnen auf – im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung – freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit

1.7.4 die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Dieses zu den Grundlagen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gehörende, Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse in Deutschland prägende Menschenrecht missachtet insbesondere auch, wer gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist, Familienangehörige aufgrund ihres Geschlechts an Bildung nicht gleichberechtigt und chancengleich teilhaben lässt oder sich anderen Menschen gegenüber auf Grund ihres Geschlechts herabsetzend oder sonst respektlos verhält.

2. Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens

2.1 Das Grundgesetz ist Gegenentwurf zum Totalitarismus des NS-Regimes. Dies hat für die Identität der Bundesrepublik Deutschland prägende Bedeutung. Daraus folgt, dass Deutschland aufgrund seiner Vergangenheit eine besondere historische Verantwortung gegenüber den Jüdinnen und Juden in Deutschland und in der Welt hat.

2.2 Die besondere historische Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen konkretisiert sich u. a. durch

2.2.1 Ablehnung jeder Form von Antisemitismus

Mit dieser besonderen historischen Verantwortung Deutschlands ist insbesondere nicht zu vereinbaren, dass Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen, die als jüdisch wahrgenommen werden, aufgrund dieser Wahrnehmung negative Eigenschaften unterstellt werden oder sich solche Unterstellungen gar in Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken.

2.2.2 Ablehnung jeden Vergessens, Verschweigens oder Verharmlosens des nationalsozialistischen Völkermordes an den Jüdinnen und Juden Europas

Mit dieser besonderen historischen Verantwortung Deutschlands ist insbesondere auch nicht zu vereinbaren, dass die Tatsache oder das Ausmaß des Völkermordes an den Jüdinnen und Juden Europas durch das nationalsozialistische Deutschland und seine Unterstützer und Komplizen während des Zweiten Weltkrieges (Holocaust) bestritten werden.

2.2.3 Anerkennung des besonderen und engen Verhältnisses der Bundesrepublik Deutschland zum Staat Israel, insbesondere der Sicherheit und des Existenzrechts des Staates Israels

Mit dieser besonderen historischen Verantwortung Deutschlands sind ferner insbesondere gegen den Staat Israel, seine Sicherheit oder Existenz, gerichtete Aufrufe und Handlungen nicht zu vereinbaren.

3. Bekenntnis zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges

Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind in Deutschland verfassungswidrig und unter Strafe gestellt. Im Grundgesetz ist mit der Ächtung friedensstörender Handlungen eine die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland prägende Wertentscheidung für den Frieden in der Welt getroffen worden. Wer sich diesem tragenden Verfassungsprinzip nicht glaubhaft zuwendet, darf nicht eingebürgert werden.

4. Loyalitätserklärung – Keine Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher (extremistischer) Bestrebungen

Wenn Sie verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen selbst verfolgen oder solche Aktivitäten Anderer unterstützen, können Sie nicht eingebürgert werden. Dies gilt auch bei früheren, bereits in der Vergangenheit abgeschlossenen Aktivitäten zur Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen, wenn Sie nicht glaubhaft machen, dass Sie sich davon abgewandt haben.

4.1 Verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen

Verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen sind politisch bestimmte, zielgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss die

- gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

4.2 Verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen gefährden folgende besonders geschützte Rechtsgüter:

4.2.1 Freiheitliche demokratische Grundordnung

Die freiheitliche demokratische Grundordnung wird durch Bestrebungen gefährdet, die den Kern der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland beschädigen oder die Verfassung insgesamt beseitigen wollen.

4.2.2 Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes

Der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes wird durch Bestrebungen gefährdet, die ihre staatliche Einheit beseitigen oder ein zu ihrem Staatsgebiet gehörendes Gebiet abtrennen wollen.

4.2.3 Sicherheit des Bundes oder eines Landes

Die Sicherheit des Bundes oder eines Landes wird durch Bestrebungen gefährdet, die ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigen wollen.

4.2.4 Amtsführung der Verfassungsorgane oder ihrer Mitglieder

Die Amtsführung der Verfassungsorgane (z. B. der Parlamente oder Regierungen) oder ihrer Mitglieder wird durch Bestrebungen gefährdet, die diese Organe oder ihre Mitglieder zu einem Tun oder Unterlassen nötigen wollen.

4.2.5 Auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland

Auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland werden durch Bestrebungen gefährdet, die von Deutschland aus durch Anwendung von Gewalt in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten eingreifen wollen. Dadurch kann das friedliche Zusammenleben der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten oder das Verhältnis zu deren Regierungen beeinträchtigt werden. Die Bestrebungen müssen nicht auf eine unmittelbare Gewaltanwendung in oder von Deutschland aus gerichtet sein. Es reicht aus, dass Gewaltanwendung zum Eingriff in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates in Deutschland vorbereitet werden soll. Auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland werden deshalb auch durch Bestrebungen gefährdet, die in Deutschland zur Anwendung von Gewalt in einem anderen Staat aufrufen oder finanzielle Mittel oder Güter für eine solche Gewaltanwendung beschaffen wollen.

4.3 Erscheinungsformen verfassungsfeindlicher (extremistischer) Bestrebungen

Verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen gibt es in den verschiedensten Erscheinungsformen, insbesondere als rechtsextremistische (nationalistische), linksextremistische, islamistische und ausländerextremistische Bestrebungen.

4.3.1 Rechtsextremistische (nationalistische) Bestrebungen

Für rechtsextremistische (nationalistische) Bestrebungen ist u. a. charakteristisch, dass sie die Menschenrechte und die Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz ablehnen, oft einen aggressiven Nationalismus verbunden mit einer Feindschaft gegen Fremde oder fremd Aussehende, gegen Minderheiten, andere Völker und Staaten vertreten und die Verbrechen der deutschen nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Europa in der Zeit von 1933 bis 1945 verschweigen, verharmlosen oder leugnen. Kernelemente rechtsextremistischer Bestrebungen sind Rassismus, ein biologistisch geprägtes Menschenbild, Antisemitismus, eine pauschale Überbewertung einer meist rassistisch definierten "Volksgemeinschaft" zu Lasten der Rechte und Interessen des Individuums (völkischer Kollektivismus), Militarismus, das Bestreben, auch zivile Bereiche des gesellschaftlichen Lebens nach hierarchischen Prinzipien ("Führer" und "Gefolgschaft") zu ordnen, und die Forderung nach einer autoritären oder diktatorischen staatlichen Ordnung (Etatismus).

4.3.2 Linksextremistische Bestrebungen

Linksextremistische Bestrebungen wollen ein System errichten, in dem die Grundlagen einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung an eine "Diktatur des Proletariats" preisgegeben und die persönlichen Freiheitsrechte des Einzelnen aufgehoben sind. Die Machtübernahme wollen sie in der Regel durch einen gewalttätigen Aufstand (Revolution) erzwingen. Anarchisten lehnen dabei jede feste Form der Macht, d. h. staatliche Strukturen überhaupt ab; sog. "Autonome" wollen "herrschaftsfreie Räume" schaffen. Den Staat und seine Organe wollen sie mit Gewalt bekämpfen und möglichst zerschlagen.

4.3.3 Islamistische Bestrebungen

Islamistische Bestrebungen wollen – teilweise auch durch Anwendung von Gewalt und mit den Mitteln des Terrorismus – eine "islamische Ordnung" göttlichen Ursprungs "wiederherstellen", in der sämtliche Bereiche des Lebens ausnahmslos von den Regeln der islamischen Religion beherrscht werden. Die islamische Religion verstehen sie dabei als Gegenmodell zu demokratischen Staats- und Gesellschaftsformen insbesondere in der westlichen Welt.

4.3.4 Ausländerextremistische Bestrebungen

Auch im Bereich des Ausländerextremismus gibt es die verschiedensten Formen verfassungsfeindlicher (extremistischer) Bestrebungen, die sich insbesondere den vorgenannten rechtsextremistischen (nationalistischen), linksextremistischen und islamistischen Bestrebungen zuordnen lassen, aber beispielsweise auch als separatistische Bestrebungen vorkommen, die – gegebenenfalls auch durch Anwendung von Gewalt und mit den Mitteln des Terrorismus – die Loslösung und Unabhängigkeit einer Volksgruppe und des von ihr besiedelten Gebiets von einem anderen Staat erreichen wollen.

4.4 Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher (extremistischer) Bestrebungen

4.4.1 Eine verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebung kann jede Form eines Personenzusammenschlusses sein. Es muss sich weder um einen Verein im Rechtssinne noch sonst um eine Organisation handeln, bei der die Zugehörigkeit durch eine förmliche Mitgliedschaft begründet wird. Auch ein religiöser Zusammenschluss (z.B. ein "Moschee-Verein") kann eine Organisation sein.

4.4.2 Eine Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher (extremistischer) Bestrebungen ist auf vielfältige Weise möglich. Grundsätzlich gehört jede Aktivität dazu, die für einen Personenzusammenschluss, der verfassungsfeindliche (extremistische) Ziele verfolgt, objektiv nützlich ist. In Betracht kommen insbesondere Funktionärstätigkeiten oder aktive Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen (extremistischen) Organisation, Vorstandstätigkeiten in einer Organisation, die von einer verfassungsfeindlichen (extremistischen) Organisation gesteuert wird, aber auch eigene Handlungen außerhalb solcher Organisationen, mit denen verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen verfolgt oder unterstützt werden.

4.4.3 Eigene Handlungen (Aktivitäten) zur Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher (extremistischer) Bestrebungen können z. B. auch die Teilnahme an Demonstrationen, Spendensammlungen oder eigene Spenden zugunsten von Organisationen sein, die verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen verfolgen oder unterstützen.

4.5 Abwendung von früherer Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher (extremistischer) Bestrebungen

Eine Abwendung von früherer Verfolgung oder Unterstützung einer verfassungsfeindlichen (extremistischen) Bestrebungen setzt voraus, dass tatsächlich keine Aktivitäten zur Verfolgung oder Unterstützung der Bestrebungen mehr entfaltet werden. Dies allein reicht jedoch in der Regel nicht aus, insbesondere dann nicht, wenn die Aufgabe der früheren Aktivitäten in zeitlichem Zusammenhang mit der Beantragung der Einbürgerung steht. Vielmehr muss auch glaubhaft gemacht werden, dass die Aufgabe der früheren Aktivitäten auf einer Änderung der inneren Einstellung beruht. Dazu ist ein individueller Lernprozess darzulegen, der sich auf die inneren Gründe für die früheren Handlungen bezieht und nachvollziehbar werden lässt, dass sie so nachhaltig entfallen sind, dass mit hinreichender Gewissheit zukünftig die Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher (extremistischer) Bestrebungen auszuschließen ist, und zwar auch nach Erlangung einer durch Einbürgerung gesicherten Rechtsposition. Die Darlegung eines solchen Lernprozesses bezüglich früherer Aktivitäten zur Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher (extremistischer) Bestrebungen setzt insoweit auch voraus, dass die Aktivitäten jedenfalls nicht bestritten werden.

4.6 Abgabe der Loyalitätserklärung

4.6.1 Bitte bereiten Sie Ihre Loyalitätserklärung in Ihrem eigenen Interesse sorgfältig und gewissenhaft vor. Vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben sind mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht und führen gegebenenfalls dazu, dass Ihr Antrag abgelehnt wird oder, falls die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit Ihrer Angaben der Einbürgerungsbehörde erst nach Ihrer Einbürgerung bekannt werden sollte, eine Rücknahme der Einbürgerung geprüft werden muss.

4.6.2 Sie müssen Ihre Loyalitätserklärung persönlich abgeben. Unterzeichnen Sie Ihre Erklärung deshalb bitte erst bei der Ihren Antrag entgegennehmenden Stelle.

5. Feierliches Bekenntnis

5.1 Vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde – in der Regel im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier – ist regelmäßig folgendes feierliches Bekenntnis abzulegen:

"Ich erkläre feierlich, dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werde, was ihr schaden könnte."

5.2 Ein solches Versprechen setzt voraus, dass Sie sich der Bedeutung und Tragweite Ihrer Erklärung bewusst sind; auch dazu haben Sie dieses Merkblatt erhalten.

6. Fragen

Haben Sie Fragen zum Bekenntnis zur Verfassungstreue, zum Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen oder zum Bekenntnis zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges oder zur Loyalitätserklärung, teilen Sie uns Ihre Fragen bitte **vor** der Abgabe der Bekenntnisse und der Loyalitätserklärung mit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Ihre Einbürgerungsstelle